

Information für den Ausschuss

Tacheles e.V.* - Interessenvertretung für Einkommensschwache, Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein

Anstehende Änderungen im SGB II; Anmerkungen zu den Vorschlägen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Bereich „Reformpaket Grundsicherung“

Den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Zukunftsdialog „*Neue Arbeit - Neue Sicherheit*“ ist zu entnehmen, dass das BMAS beabsichtigt, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu SGB-II-Sanktionen eine umfassendere Reform der Grundsicherung für Arbeitssuchende einzuleiten. In diesem Kontext hat der Erwerbslosenverein Tacheles e.V. ein Schreiben mit Änderungsvorschlägen an Minister Hubertus Heil geschickt, über dessen Inhalt wir Sie gerne in Kenntnis setzen wollen.

Im Rahmen unserer Beratungspraxis sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass grundsätzlicher Änderungsbedarf bei den Fürsorgeleistungen besteht, z.B. in Form von bedarfsdeckenden, höheren Regelbedarfen, gesetzlichen Vorgaben für eine flexiblere Handhabung bei den anzuerkennenden Unterkunftskosten und der Einbeziehung der Kosten für die Haushaltsenergie in die Unterkunftskosten. Dennoch möchten wir in diesem Papier ausschließlich sozialrechtliche Detailfragen in den Fokus rücken, bei denen aus unserer Sicht dringender Korrekturbedarf besteht. Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge mit in die Debatte für die anstehenden SGB-II-Änderungen einfließen, weil sie den Charme haben, trotz geringer politischer und fiskalischer Kosten, spürbare Verbesserungen der Lage der Menschen, die auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind, herbeizuführen.

Wir haben diese Ideen auf der Grundlage unserer Sozialberatungspraxis im Austausch mit unseren Ratsuchenden, mit Praktiker/innen aus der sozialen Arbeit oder auch mit Mitarbeiter/innen der Jobcenter entwickelt.

Unsere Vorschläge im Überblick:

1. Einführung eines Rechtsanspruchs auf Eingangsbestätigung

2. Telefonische und persönliche Erreichbarkeit von Sozialleistungsträgern, bürgerfreundliche Leistungsgewährung
3. Konkretisierung der Bewilligungsfrist bei der vorläufigen Leistungsgewährung auf in der Regel zwei Wochen
4. Zum Bereich Kosten der Unterkunft und Heizung:
 - a. Teilweiser Wegfall der Zustimmungserfordernis bei Anmietung einer Wohnung
 - b. Einführung einer Bearbeitungsfrist und Genehmigungsfiktion bei Antrag auf Zustimmung der Anmietung einer Unterkunft
 - c. Klarstellung, dass ordnungsrechtliche Legalität der Nutzung einer Unterkunft nicht maßgeblich ist für die Übernahme deren Kosten
 - d. Übernahme der Mietkaution auch bei Bagatelüberschreitung der Angemessenheitsgrenze
5. Änderung des § 24 Absatz 4 SGB II – Darlehn bei Einkommenszufluss am Monatsende – und Begrenzung der Rückforderung
6. Höhe der Fahrtkostenpauschale bei Kfz-Nutzung
7. Schaffung eines Anspruchs auf Übernahme von Anschaffungs- und Fahrtkostenpauschalen bei Fahrrad, Pedelec oder elektrischem Motorroller im Vermittlungsbudget im SGB III
8. Einführung einer Fahrtkostenpauschale bei Nutzung von Fahrrad, Pedelec oder elektrischem Motorroller

1. **Einführung eines Rechtsanspruchs auf Eingangsbestätigung**

* E-Mail vom 14.11.2019

Immer wieder gehen eingereichte Unterlagen in den Jobcentern, aber auch bei anderen Sozialleistungsträgern verloren. Untersuchungen von Verbänden und Beratungsstellen bestätigen diesen erheblichen Verlust von eingereichten Unterlagen. Aufgrund massenhafter Beschwerden und einer defizitären Rechtslage hat die Bundesagentur für Arbeit (BA), in Abstimmung mit dem BMAS mit Weisung vom 20.06.2018 (Weisung 201806011) bestimmt, dass eine Eingangsbestätigung „auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten“ auszustellen ist. Weisungen der BA gelten aber nicht für die 104 kommunalen Jobcenter.

Damit die Behörden dem Bürger in Augenhöhe begegnen und die Rechtsposition für Sozialleistungsbeziehende verbessert wird, schlagen wir vor einen Rechtsanspruch auf Eingangsbestätigung einzuführen. Damit diese den Eingang von Anträgen, leistungsrelevanten Änderungsmitteilungen, sowie Widersprüchen beweissicher nachweisen zu können, wird angeregt, eine entsprechende Regelung in § 16 SGB I aufzunehmen, indem nach Absatz 3 ein neuer Absatz eingefügt werden könnte, in dem dieser Rechtsanspruch konkretisiert wird. Im Wesentlichen sollte die Regelung beinhalten, dass auf Wunsch der leistungsberechtigten Person eine Eingangsbestätigung auszustellen ist und wenn Unterlagen per Mail, Briefpost oder per Fax eingereicht werden, dass der Leistungsträger verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine schriftliche Eingangsbestätigung anzufertigen und zuzustellen.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 1.

2. Telefonische und persönliche Erreichbarkeit von Sozialleistungsträgern und bürgerfreundliche Leistungsgewährung

Besonders die Träger von SGB-II-Leistungen müssen immer wieder akute und gegenwärtige Bedarfe von Menschen in Notlagen decken. Dafür ist es erforderlich, dass die anspruchsberechtigten Personen unmittelbar und ohne Zugangsbarrieren die Behörde erreichen können. Die sofortige Erreichbarkeit ist beispielsweise erforderlich, um Akutanträge stellen zu können (§ 42 Absatz 1 Satz 2 SGB I und § 41a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II): Zum Beispiel Anträge auf Übernahme von Energierückständen, Zustimmung zur Anmietung von Wohnungen oder bei akuter Mittellosigkeit. Die Jobcenter müssen daher unmittelbar und ohne Termin für die Leistungsberechtigten erreichbar sein. Es soll ein Klima des Vertrauens und des Respekts entstehen, in dem ein Raum geschaffen wird für Beratung und Aufklärung. Voraussetzung dafür ist die „Kultur eines anderen Umgangs und des Respekts“ gesetzlich zu verankern.

Dazu machen wir konkrete Vorschläge und orientieren uns an den Grundzügen der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).

Wir schlagen daher vor, einen § 3a SGB II in das SGB II einzufügen. Darin sollte im Wesentlichen ausgeführt werden:

- a. Die Jobcenter haben ihre Maßnahmen zur Gestaltung einer wirksamen bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung an den Bedürfnissen der Bürger auszurichten.
- b. Den Bürgern ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange zu begegnen. Ihnen ist soweit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen und über Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen oder Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens zu informieren und zu beraten. Menschen mit Behinderung, werdende Mütter und Elternteile mit Kleinkindern sind dabei bevorzugt zu bedienen.
- c. Das Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und unparteiisch sein. Auf sachbezogene Vorstellungen der Bürger ist bei der Ermessensausübung und bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe besonders einzugehen.
- d. Hat ein Gericht zu Gunsten eines Bürgers entschieden, so soll vorbehaltlich besonderer Vorschriften nur dann ein Rechtsmittel eingelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse die weitere Rechtsverfolgung auch unter Berücksichtigung der dem Bürger hieraus erwachsenden Belastung erfordert.
- e. Die Jobcenter, deren Organisationseinheiten und Kooperationspartner haben so zusammen zu wirken, dass für die Bürger ein möglichst geringer Aufwand durch persönliche Vorsprachen und Schriftverkehr entsteht.
- f. Die Jobcenter haben für die Bürger persönlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax und elektronisch erreichbar zu sein
- g. Während der Öffnungszeiten dieser bürgerfreundlichen Verwaltung müssen Rechtsbehelfe, Anträge und sonstige Erklärungen entsprechend § 20 Absatz 3 SGB X ohne Einschränkungen entgegengenommen werden.
- h. Die Jobcenter sollen an Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 14:00 Uhr) geöffnet sein. Einen Tag in der Woche kann ein Jobcenter als einen für den Publikumsverkehr freien Tag bestimmen. Bei Bedarf sind den Bedürfnissen der Bürger angepasste zusätzliche Sprechzeiten anzubieten. Nach Möglichkeit sollen individuelle Terminvereinbarung angestrebt werden.
- i. Bei Bedarf sollen Sprechstunden und Amtstage auch außerhalb des Dienstsitzes abgehalten werden. Sie sind ortsüblich bekannt zu geben.

Wenn diese Grundzüge bayerischen Rechts in das Bundesrecht übernommen würden, könnte die Grundlage für eine verbesserte Verwaltungspraxis geschaffen werden, in der sich eine „Kultur eines anderen Umgangs und des Respekts“ herausbildet. 2020 sollte im SGB II endlich die

Basis für eine bürgerfreundliche Verwaltungspraxis geschaffen werden.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 2.

3. Konkretisierung der Bewilligungsfrist bei der vorläufigen Leistungsgewährung auf in der Regel zwei Wochen

Im Rechtsvereinfachungsgesetz 2016 wurde zum 01.08.2016 wegen bestehender Unklarheiten der Vorschussregelung in § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB II und der bisherigen vorläufigen Leistungsgewährung nach § 40 Absatz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 328 SGB III (alte Fassung) in einer Vorschrift in § 41a Absatz 1 SGB II zusammengefasst. In § 41a Absatz 1 SGB II ist bestimmt, dass die Leistung vorläufig zu erbringen „ist“, auch wenn der Sachverhalt noch nicht zur Gänze ermittelt und geklärt ist und der Leistungsanspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht.

Diese Norm wird vielerorts in den Jobcentern fehlerhaft angewendet. SGB-II-Leistungen werden weiterhin nur gewährt, wenn auch das letzte Dokument, das auch nur im Entferntesten zur Entscheidung über einen Antrag erforderlich sein könnte, von den Antragstellern vorgelegt wurde. Solche Nachweisforderungen sind oft unnötige, da die geforderten Unterlagen nicht für die unmittelbare Leistungsgewährung erforderlich sind. Die in § 41a Absatz 1 SGB II genannte „ist“-Vorschrift wird damit faktisch ausgehebelt.

Wir regen daher an, in der Vorschrift die Neuregelung einzufügen, dass bei Erst- und sonstigen Antragsstellungen Leistungen innerhalb von zwei Wochen zu erbringen und auszuzahlen sind. Dazu könnte nach § 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II eine Regelung eingefügt werden, in der bestimmt wird, dass nach Eingang eines gesonderten Antrages auf vorläufige Leistungsgewährung diese bis spätestens nach Ablauf von zwei Wochen zu erbringen ist.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 3.

4. Zum Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung

Einige Jobcenter benötigen bis zu zwei Wochen Zeit, um eine Zustimmungserklärung im Sinne von § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II zur Anmietung einer Unterkunft zu geben. Dies hat zur Folge, dass die Unterkunft entweder an andere Interessenten vergeben wird oder Leistungsberechtigte sie in ihrer Not ohne behördliche Zustimmung anmieten. Wegen der durch das Jobcenter verzögerten Zustimmung verlieren Leistungsberechtigte den Anspruch auf Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkaution nach § 22 Absatz 6 SGB II.

Um unzumutbare Wartezeiten mit schwerwiegenden Folgen zu verkürzen und Leistungsberechtigten auf angespannten Wohnungsmärkten die Anmietung einer Wohnung zu erleichtern, sollten nachfolgende Regelungen eingeführt werden.

a. Wegfall der Zustimmungserfordernis bei Anmietung einer Wohnung

Zunächst sollte die Zustimmungserfordernis bei Vorliegen eines anerkannten Umzugsgrundes entfallen, wenn die Wohnung, die nachfragende Leistungsberechtigte anmieten möchten, angemessen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II ist. Hier sollte klar geregelt werden, dass diese Unterkunft ohne Zustimmungserfordernis angemietet werden kann.

Dafür könnte in § 22 Absatz 6 SGB II nach Satz 1 folgende Regelung eingefügt werden:

Ein Zusicherungserfordernis entfällt, wenn zuvor das Jobcenter durch Bescheid die Notwendigkeit eines Umzugs festgestellt hat. Es besteht auch, ohne dass die Übernahme einer konkreten Unterkunft beantragt wird, ein Anspruch auf eine eigenständige Feststellung eines Umzugsgrundes. Die Zusicherung ist zu erteilen, wenn die Aufwendungen der anzumietenden Unterkunft die örtlichen angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II nicht übersteigt.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 4. a.

b. Einführung einer Bearbeitungsfrist und einer Genehmigungsfiktion bei Anträgen auf Zustimmung der Wohnungsanmietung

Um zu verhindern, dass Jobcenter grundlos die Zustimmung zu Anmietung einer Unterkunft verzögern, bedarf es einer Begrenzung des Entscheidungszeitraums und der Einführung einer Genehmigungsfiktion.

Nach § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II der aktuellen Fassung könnte folgende Regelung eingefügt werden:

Das Jobcenter hat über Anträge auf Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft spätestens innerhalb von zwei Tagen ab Eingang des Antrages zu entscheiden. Werden berechtigte Gründe vorgetragen, dass eine schnellere Entscheidung erforderlich ist, ist über den Antrag unverzüglich zu entscheiden. Entscheidet das Jobcenter nicht innerhalb der zwei Tagesfrist über den Antrag, gilt die Unterkunft, für die die Zustimmung zur Anmietung beantragt wurde, als genehmigt.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 4. b.

c. Klarstellung des Begriffes Bedarfe der Unterkunft

Aufgrund der Wohnungsknappheit vor allem im unteren Segment des Wohnungsmarktes wird es für Leistungsberechtigte nach dem SGB II immer schwieriger angemessenen Wohnraum zu finden. Das Bundessozialgericht definiert die Unterkunft wie folgt: „Eine Unterkunft im Sinne des SGB II ist eine Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters bzw. der Witterung zu schützen und eine gewisse Privatsphäre gewährleistet“, so das BSG v.

17.6.2010 - B 14 AS 79/09 R.

Inzwischen wohnen nicht wenige von der Wohnungsknappheit betroffenen Menschen in ungewöhnlichen Unterkünften, wie Wohnmobilen, Bau- oder Wohnwagen, Schiffen und Hausbooten, Gartenhäusern oder -lauben, Schrebergärten oder Campingplätzen. Die Nutzung solcher Unterkünfte ist ordnungsrechtlich oft nicht zulässig, allerdings sind solche Unterkünfte immer besser als Obdachlosigkeit. Hier sollte eine klare gesetzliche Regel geschaffen werden, dass die Kosten auch für diese Art der Unterkunft zu übernehmen sind.

Wir regen daher an, nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II die Regelung einzufügen, dass es auf die ordnungsrechtliche Legalität der Nutzung einer Unterkunft nicht ankommt, sondern maßgeblich ist, dass diese zum Zweck des Wohnens genutzt wird und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung konkret anfallen.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 4.c.

d. Kautions auch bei Bagatellüberschreitung der Angemessenheitsgrenze

In den Ballungsräumen ist ohne Zahlung einer Mietkaution eine Unterkunft regelmäßig nicht mehr verfügbar. Viele Leistungsbeziehende haben keine Rücklagen, um diese Kosten aus eigener Kraft zu tragen. Weil die Kautions lediglich auf Darlehensbasis erbracht wird und nicht als Zuschuss, schlagen wir vor, dass Gesetz so zu ändern, dass Mietkautionen und Genossenschaftsanteile auch bei Überschreitung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen zu erbringen sind.

Wir regen an, den § 22 Absatz 6 Satz 2 SGB II dahingehend zu ändern, dass die Zusicherung zur Anmietung einer Unterkunft auch bei einer Bagatellüberschreitung der Angemessenheitsgrenze von 10 Prozent der Mietobergrenze zu erfolgen hat. Das würde in vielen Fällen eine Chance bieten, eine konkrete Unterkunft anmieten zu können, auch wenn deren Miete oberhalb der örtlichen Mietobergrenze liegt und begrenzte Zuzahlungen aus der Regelleistung oder aus einem etwaigen Erwerbstätigenfreibetrag zu leisten sind.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 4. d.

5. Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein Darlehen bei Einkommenszufluss am Monatsende und Begrenzung der Rückforderung

Die SGB-II-Leistungen sollen dazu beitragen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden und dass bei Vorliegen einer Bedürftigkeit durch sie der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SGB II; § 9 Absatz 1 SGB II).

Laufende Einkünfte sind entsprechend des „Zuflussprinzips“ ausschließlich im Monat des Zuflusses anzurechnen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 SGB II), auch das bei der Aufnahme einer Beschäfti-

gung am Monatsende zufließende Arbeitseinkommen. Zur Überbrückung der hierdurch entstehenden Bedarfsdeckungslücke wurde bei den Rechtsänderungen 2011 eine Darlehensregelung in § 24 Absatz 1 SGB II eingeführt. Die Leistungsgewährung ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu erbringen, wobei bereites Vermögen vorrangig einzusetzen ist (§ 42a Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Wir regen an, diese Darlehensregel als verbindlichen Rechtsanspruch auszugestalten, die Tilgung auf fünf Prozent des Regelbedarfs und die Rückzahlungspflicht auf insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Abs. 2 Satz 1 für Einzelpersonen und auch die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu begrenzen.

Die Einführung eines solchen Rechtsanspruchs ist erforderlich, weil Überbrückungsdarlehen häufig verwehrt werden, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Nicht selten müssen deshalb Leistungsberechtigte ihre Arbeit sofort wieder aufgeben, weil sie im ersten Beschäftigungsmonat ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten oder die Fahrtkosten zur Arbeitsstätte nicht aufbringen können. Die Folge sind Sanktionen und gegebenenfalls Kostenersatz wegen vorsätzlich herbeigeführter Hilfebedürftigkeit. Es entstehen Situationen, die in Frustration, Demotivation und Verschuldung münden. Statt in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden, entfernen sich Betroffene weiter vom diesem.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird tragfähig die Existenz gesichert, die Aufnahme einer Beschäftigung gefördert und es findet ein sachgerechtes Fördern statt. Wir verweisen zudem darauf, dass zum Juli 2017 in § 37a SGB XII im SGB XII eine solche Regelung eingeführt wurde.

Für Leistungsbeziehende und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, die infolge der Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug ausscheiden, schlagen wir im Sinne der Gleichbehandlung eine Begrenzung des Erstattungsbetrages nach § 50 SGB X auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Abs. 2 Satz 1 für Einzelpersonen und auch die gesamte Bedarfsgemeinschaft zu begrenzen.

- a. § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB II sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass Leistungsberechtigten und mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in dem Monat, in dem erstmals Erwerbseinkommen, sonstige Sozialleistungen oder andere Einkünfte zufließen, auf Antrag ein Darlehen zu gewähren ist, wenn die leistungsberechtigte Person oder die Bedarfsgemeinschaft bis zum voraussichtlichen Zufluss des Einkommens den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann.
- b. Das Darlehen sollte dann in monatlichen Raten in Höhe von fünf Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Absatz 2 Satz 1, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 aufgerechnet werden dürfen.

Gleichzeitig regen wir an, in § 42a Absatz 1 nach Satz 3 die Regelung zu treffen, dass für ein solches Darlehen nach § 24 Absatz 4 kein Vermögen einzusetzen ist.

- c. In der Folge sollte in § 42a Absatz 2 nach Satz 2 die Regelung getroffen werden, dass für Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II abweichend eine Tilgungshöhe von fünf Prozent des maßgeblichen Regelbedarfes gilt.
- d. Zudem sollte in § 42a nach Absatz 5 geregelt werden, dass bei Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 4 Satz 1 bis 4 SGB II die Rückzahlungssumme auf einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt wird und diese Rückzahlungsbegrenzung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaften anzuwenden ist.
- e. Zur Gleichbehandlung von Darlehensbeziehenden nach § 24 Absatz 4 Satz 1 bis 4 SGB II und Personen, denen im letzten Monat ihres Leistungsbezugs erstmalig ein Erwerbseinkommen am Monatsende zufließt, muss schließlich noch eine Sonderregelung im Verfahrensrecht getroffen werden. Hier regen wir an, in § 40 SGB II nach Absatz 5 einen weiteren Absatz einzufügen. Der sollte regeln, dass § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Erstattungsansprüche gegen Einzelpersonen oder Bedarfsgemeinschaften wegen einer Überzahlung im Monat der Arbeitsaufnahme auf einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Absatz 2 Satz 1 zu begrenzen sind.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 5.

6. Höhe der Fahrtkostenpauschale bei Kfz-Nutzung

Seit Oktober 2005 gibt es eine gleichbleibende Fahrtkostenpauschale nach § 11b Absatz 1 Nr. 5 SGB II i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 5 ALG II-V für die Fahrtstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsstätte in Höhe von 20 Cent pro Entfernungskilometer. Das entspricht zehn Cent für jeden tatsächlich zurückgelegten Kilometer. Der Kraftstoffpreis hat sich seitdem fast verdoppelt. Es handelt sich vorliegend um eine Pauschale. Diese sollte wenigstens im Ansatz bedarfsdeckend ausgestaltet sein und nicht offensichtlich unzureichend, zumal es sich hier um eine Kostenerstattung von notwendigen Kosten handelt, die mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbunden sind.

Wir regen daher an, diese Pauschale auf 30 Cent pro Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzuheben. Damit wäre sie weitgehend bedarfsdeckend und würde Leistungsbeziehenden unter Umständen ermöglichen, Inspektionen und kleinere Reparaturen des Kfz zu finanzieren.

Wir schlagen vor, die Regelung in § 6 Absatz 1 Nr. 5 ALG II-V dahingehend zu ändern, dass von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge

nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,30 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung abzusetzen sind, soweit keine höheren notwendige Ausgaben nachgewiesen werden.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 6.

7. Schaffung eines Anspruchs auf Übernahme von Anschaffungs- und Fahrtkostenpauschalen bei Fahrrad, Pedelek oder elektrischem Motorroller im Vermittlungsbudget

Um den dringend notwendigen umweltfreundlichen Umbau der Gesellschaft auch für wirtschaftlich schlechter gestellten Menschen zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, zunächst einen Anspruch auf einen Zuschuss für die Anschaffung eines Fahrrads, Pedelek oder elektrischen Motorrollers in die Leistungen des Vermittlungsbudgets aufzunehmen. Das hätte den Vorteil, dass bei Bedarf auch Arbeitslosengeld-Berechtigte und solche, die ALG mit SGB-II-Leistungen aufstocken, diese Förderung in Anspruch nehmen können.

Zur Finanzierung der Anschaffungskosten regen wir an, in § 44 SGB III nach Absatz 1 einen weiteren Absatz einzufügen. Darin sollte geregelt werden, dass zur Anschaffung eines mechanisch betriebenen Fahrrades, eines elektrisch betriebenen Fahrrads (Pedelek) oder eines elektrisch betriebenen Motorrollers auf Antrag ein Zuschuss zu gewährt werden kann, wenn das Fahrzeug zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Erreichung der Arbeitsstelle erforderlich ist. Diese Zuschüsse sollten 250 Euro für ein mechanisch betriebenes Fahrrad, 500 Euro für ein elektrisch betriebenes Fahrrad und 750 EUR für einen elektrisch betriebenen Motorroller betragen. Zudem sollte ein Zuschuss in Höhe von 50 Euro für einen Schutzhelm gewährt werden.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 7.

8. Einführung einer Fahrtkostenpauschale bei Nutzung von Fahrrad, Pedelek oder elektrischem Motorroller

Im SGB II ist keine Fahrtkostenregelung für die Nutzung ökologischer Fahrzeuge wie mechanischem Fahrrad, Pedelek oder elektrischer Motorroller vorgesehen. Diese Nutzung ist daher für SGB-II-Leistungsberechtigte nicht finanzierbar und unattraktiv. Um den dringend notwendigen umweltfreundlichen Umbau der Gesellschaft auch für wirtschaftlich schlechter gestellten Menschen zu ermöglichen ist daher eine Anspruchsgrundlage für die Nutzung derartiger umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu schaffen.

Zur Erstattung laufender Unterhaltskosten von Zweirädern regen wir an, nach § 6 Absatz 6 Nr. 5 ALG II-V einen Absatz einzufügen, der die Fahrtkostenpauschale für diese umweltfreundlichen Verkehrsmittel regelt. Darin sollte klarge-

stellt werden, dass bei Nutzung eines mechanisch oder elektrisch betriebenen Fahrrads (Pedelec) oder eines elektrisch betriebenen Motorrollers von dem Einkommen Erwerbstätiger im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 10 Cent für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung abzusetzen sind.

→ Konkreter Änderungsvorschlag im Anhang unter 8.

Anlage zum Diskussionspapier:

Anstehende Änderungen im SGB II Anmerkungen zu den Vorschlägen des BMAS im Bereich „Reformpaket Grundsicherung“

Änderungsvorschläge:

Zu 1. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen unter Nr. 1 wird angeregt, in § 16 SGB I folgenden Absatz 3 einzufügen:

„(4) ¹Für persönlich eingereichte Anträge, Änderungsanzeigen, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente ist auf Wunsch der leistungsberechtigten Person eine Eingangsbestätigung auszustellen. ²Erfolgt die Kommunikation elektronisch hat der Sozialleistungsträger eine automatisierte Eingangsbestätigung zu versenden. ³Erfolgt die Einreichung von Unterlagen von durch Briefpost oder per Fax, hat der Träger innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine schriftliche Eingangsbestätigung in der Behörde anzufertigen und zuzustellen.“

Zu 2. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen unter Nr. 2 wird angeregt, einen § 3a SGB II in das SGB II einzufügen, dieser sollte folgende Regelungen enthalten:

„§ 3a SGB II Bürgerfreundliche Leistungsgewährung

(1) ¹Die Jobcenter richten ihre Maßnahmen zur Gestaltung einer wirksamen bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung an den Bedürfnissen der Bürger aus. ²Die Bürgerfreundlichkeit und Dienstleistungsorientierung der Behörden ist stetig zu verbessern.

(2) ¹Den Bürgern ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange zu begegnen. ²Ihnen sind soweit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. ³Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen und über Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen oder Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens zu informieren. ⁴Menschen mit Behinderung, werdende Mütter und Elternteile mit Kleinkindern sind bevorzugt zu bedienen.

(3) ¹Das Verwaltungshandeln muss nachvollziehbar und unparteiisch sein. ²Auf sachbezogene Vorstellungen der Bürger ist bei der Ermessensausübung und bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe besonders einzugehen.

(4) ¹Hat ein Gericht zu Gunsten eines Bürgers entschieden, so soll vorbehaltlich besonderer Vorschriften nur dann ein Rechtsmittel nur eingelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse die weitere Rechtsverfolgung auch unter Berücksichtigung der dem Bürger hieraus erwachsenden Belastung erfordert.

(5) ¹Die Behörden und Organisationseinheiten wirken so zusammen, dass für die Bürger ein möglichst geringer Aufwand durch persönliche Vorsprachen und Schriftverkehr entsteht.

(6) ¹Die Jobcenter haben für die Bürger persönlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax und elektronisch erreichbar zu sein.

(7) ¹Während der Öffnungszeiten nach § 3a Absatz 8 SGB II müssen Rechtsbeihilfe, Anträge und sonstige Erklärungen entsprechend § 20 Absatz 3 SGB X ohne Einschränkungen entgegengenommen werden.

(8) ¹Jobcenter sollen an Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (am Freitag bis 14:00 Uhr) geöffnet sein. ²Ein Tag in der Woche kann ein Jobcenter als einen Publikumsverkehr freien Tag bestimmen. ³Bei Bedarf sind den Bedürfnissen der Bürger angepasste zusätzliche Sprechzeiten anzubieten. ⁴Nach Möglichkeit sollen individuelle Terminvereinbarung angestrebt werden.

(9) ¹Bei Bedarf sollen Sprechstunden und Amtstage auch außerhalb des Dienstsitzes abgehalten werden. ²Sie sind ortsüblich bekannt zu geben.“

Zu 3. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen unter Nr. 3 wird angeregt, nach § 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II anstelle des bisherigen Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„²Nach Eingang eines gesonderten Antrages auf vorläufige Leistungsgewährung, sind Leistungen, bis spätestens nach Ablauf von zwei Wochen zu erbringen“.

Zu 4. a. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen unter Nr. 4. a. wird angeregt, in § 22 Absatz 6 SGB II nach Satz 1 folgende drei Sätze einzufügen:

„²Ein Zusicherungserfordernis entfällt, wenn zuvor das Jobcenter durch Bescheid die Notwendigkeit eines Umzugs festgestellt hat. ³Es besteht, auch ohne, dass die Übernahme einer konkreten Unterkunft beantragt wird, ein Anspruch auf eine eigenständige Feststellung eines Umzugsgrundes. ⁴Die Zusicherung ist zu erteilen, wenn die Aufwendungen der anzumietenden Unterkunft die örtlichen angemessenen Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II nicht übersteigt.“

Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 5.

Zu 4. b. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen unter Nr. 4. b. wird angeregt, nach § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II (aktuelle Fassung/Satz 6 nach unserem Vorschlag) folgende Sätze einzufügen:

„⁴Das Jobcenter hat über Anträge auf Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft spätestens innerhalb von zwei Tagen ab Eingang des Antrages zu entscheiden. ⁵Werden berechtigte Gründe vorgetragen, dass eine schnellere Entscheidung erforderlich ist, ist über den Antrag unverzüglich zu entscheiden.“

⁶Entscheidet das Jobcenter nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 über den Antrag, gilt die Unterkunft, so wie sie beantragt wurde, als genehmigt.“

Zu 4. c. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen unter Nr. 4. c. wird angeregt, nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II folgenden Satz einzufügen:

„²Auf die ordnungsrechtliche Legalität der Nutzung einer Unterkunft kommt es nicht an, maßgeblich ist nur, dass sie zum Zweck des Wohnens genutzt wird und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung konkret anfallen.“

Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 3.

Zu 4. d. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen unter Nr. 4. d. wird angeregt, an den § 22 Absatz 6 Satz 2 SGB II (aktuelle Version/Satz 7 nach unserem Vorschlag) einzufügen:

„²Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann, die örtliche Mietobergrenze kann bis zu 10 Prozent überschritten werden“.

Zu 5. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen der Nr. 5 schlagen wir nachfolgenden Änderungen vor:

a. § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB II wie folgt zu ändern, der jetzige Satz 2 wird dann zu Satz 4:

„¹Kann eine leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in dem Monat, in dem ihnen erstmals Erwerbseinkommen, sonstige Sozialleistungen oder andere Einkünfte zufließen, bis zum voraussichtlichen Zufluss des Einkommens ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihnen auf Antrag ein Darlehen zu gewähren.

²Die Aufrechnung des Darlehens ist für alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf eine Höhe von 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Absatz 2 Satz 1 begrenzt. Insgesamt ist für alle in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Absatz 2 Satz 1 zurückzuzahlen. ³Beträgt der monatliche Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person weniger als 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Absatz 2 Satz 1, wird die monatliche Rate nach Satz 1 in Höhe des Leistungsanspruchs festgesetzt. ⁴§ 42a Absatz 2 gilt entsprechend“.

b. In § 42a Absatz 1 ist nach Satz 3 folgender Satz 4 einzufügen:

„⁴Für ein Darlehen nach § 24 Absatz 4 ist Vermögen nach § 12 Absatz 2 Nr. 1, 1a und 4 nicht einzusetzen“.

c. In § 42a Absatz 2 ist nach Satz 2 folgender neuer Satz einzufügen:

„³Für Darlehen nach § 24 Absatz 4 Satz 1 gilt abweichend eine Tilgungshöhe von 5 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft“.

Der aktuelle Satz 3 wird zu Satz 4.

d. In § 42a ist nach Absatz 5 folgender Absatz einzufügen:

„¹Wurde einer leistungsberechtigten Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in dem Monat, in dem ihnen erstmals Erwerbseinkommen, sonstige Sozialleistungen oder andere Einkünfte zufließen, ein Darlehen nach § 24 Absatz 4 Satz 1 gewährt, weil sie bis zum voraussichtlichen Zufluss des Einkommens ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann, ist die Rückzahlungssumme für alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen auf einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Absatz 2 Satz 1 zu begrenzen. ²Die Rückzahlungsbegrenzung ist entsprechend für Bedarfsgemeinschaften anzuwenden.“

Der aktuelle Absatz 5 wird zu Absatz 6.

e. Entsprechend ist in § 40 nach Absatz 5 folgender Absatz 6 einzufügen.

„¹§ 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erstattungsansprüche gegen Einzelpersonen oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen wegen Überzahlungen im Monat der Arbeitsaufnahme auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach § 20 Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind.“

Der aktuelle Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Zu 6. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen unter Nr. 6. regen wir an, in § 6 Absatz 1 Nr. 5 ALG II-V folgende Änderung einzufügen:

„5. ¹Vom Einkommen erwerbstätiger Leistungsberechtigter ist für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit 0,30 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung abzusetzen, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.“

Zu 7. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen unter Nr. 7 sollte in § 44 nach Absatz 1 SGB III folgender neuer Absatz eingefügt werden:

„(1a) ¹Zur Beschaffung eines mechanisch betriebenen Fahrrades, eines elektrisch betriebenen Fahrrads (Pedelec) oder eines elektrisch betriebenen Motorrollers, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten gewährt werden, wenn das Fahrzeug zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Erreichung der Arbeitsstelle erforderlich ist. Diese Zuschüsse sollten 250 Euro für ein mechanisch betriebenes Fahrrad, 500 Euro für ein elektrisch betriebenes Fahrrad und 750 EUR für einen elektrisch betriebenen Motorroller betragen. ²Darüber hinaus soll ein Zuschuss in

Höhe von 50 Euro für einen Schutzhelm gewährt werden“.

Zu 8. Im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen unter Nr. 8 regen wir an, nach § 6 Absatz 6 Nr. 5 ALG II-V folgenden Absatz einzufügen:

„(6). ¹Bei Nutzung eines mechanisch oder elektrisch betriebenen Fahrrades, sowie bei einem elektrischen

Motorrollers sind von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 10 Cent für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung abzusetzen.“.